



7 Kontroll- und Korrektursystem

Die Instrumente des internen Audits, des Management Reviews und der externen Zertifizierung dienen der kontinuierlichen Verbesserung des Managementsystems und damit der Optimierung der Umweltschutzarbeit bei der FU. Nach dem klassischen Managementkreislauf „plan-do-check-act“ werden in regelmäßigen Abständen alle Systemelemente überprüft und sofern erforderlich angepasst.

7.1 Umweltbetriebsprüfung, internes Audit

Durch Umweltbetriebsprüfungen (interne Umweltaudits) wird die Wirksamkeit des Umweltmanagementsystems beurteilt. Schwachstellen und Verbesserungsmöglichkeiten im Bereich des Umweltmanagements werden ermittelt und Korrekturmaßnahmen können abgeleitet werden. Alle Teilbereiche und auch die Tätigkeiten der FU werden dabei im Hinblick auf das Funktionieren des Umweltmanagementsystems überprüft und sollen zu einer kontinuierlichen Verbesserung des Umweltschutzes beitragen.

7.1.1 Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten

Nr.	Aufgabe	Verantwortlich	Mitarbeit	Information an
(1)	Gesamtverantwortung für die regelmäßige Durchführung der internen Audits	KEnUm	UmT UmVS	AG EnUm
(2)	Bestellung des internen Auditleiters und der internen Auditoren	UmT		AG EnUm
(3)	Erstellen des Auditprogramms	KEnUm	UmT UmVS	
(4)	Erstellen bzw. Aktualisieren der Auditchecklisten	Auditleiter	Auditoren	AG EnUm
(5)	Durchführen und Bewerten der internen Audits	Auditleiter	KEnUm Auditoren	AG EnUm
(6)	Information über besonders kritische Feststellungen im Zuge der internen Audits	Auditleiter	Auditoren	UMB Betroffene
(7)	Erstellen des Auditberichtes	Auditleiter		Betroffene KEnUm AG EnUm UmT
(8)	Umsetzung von Korrektur- und Vorbeugemaßnahmen	KEnUm		

7.1.2 Abläufe

Vorbemerkung: Regelmäßige interne Umweltaudits finden jeweils an den Standorten der FU, deren Umweltmanagement gemäß den Vorgaben der EMAS-Verordnung durch unabhängige Dritte validiert werden soll, im jährlichen Rhythmus statt. Darüber hinaus sind interne Umweltaudits auf

Rev. Stand: 3.0	Erstellt am: 20.07.2004 Hr. Wenzig	Zuletzt geändert: 24.08.2005	Geprüft KEnUm: 24.08.2005	Genehmigung UMB:	Seite 0 von 4
-----------------	--	---------------------------------	------------------------------	------------------	---------------



Veranlassung oder mit Zustimmung des Umweltmanagementbeauftragten an allen Standorten oder Organisationseinheiten der FU möglich.

- (1) Die Gesamtverantwortung für die internen Audits trägt der Koordinator für Energie- und Umweltmanagement. Er plant und koordiniert mit Unterstützung des Umweltsystems das Audit. Bei der Auditplanung für die Standorte wird der jeweils zuständige Umweltverantwortliche des Standorts mit einbezogen. Sämtliche Entscheidungen werden vom Koordinator für Energie- und Umweltmanagement mit dem Umweltmanagementbeauftragten abgestimmt.
- (2) Die interne Auditleitung und die internen Auditoren werden auf Vorschlag des Umweltsystems durch den Umweltmanagementbeauftragten ernannt. Als Auditleitung kann ein Beschäftigter der FU oder ein externer Beauftragter in Frage kommen.

Die Auditoren müssen von den Bereichen, die sie prüfen sollen, ausreichend unabhängig sein, so dass sie eine objektive und unabhängige Bewertung abgeben können. Die Auditoren müssen als Gruppe über eine ausreichende fachliche Qualifikation verfügen (Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf das Umweltmanagement, die bereichsspezifischen Abläufe und die einschlägigen technischen, umweltspezifischen sowie rechtlichen Fragen, ausreichende Ausbildung und Erfahrung über die spezifische Prüftätigkeit). Gegebenenfalls sind die als Auditoren vorgesehenen Personen zu schulen. Der Nachweis über die ausreichende Kompetenz der Auditoren bzw. des Auditteams wird im Rahmen des Auditprogramms festgestellt.

- (3) Der KEnUm erstellt jeweils vor Jahresende unter Mitwirkung des Umweltsystems / Umweltverantwortlichen des Standorts und in Abstimmung mit dem Umweltmanagementbeauftragten ein Auditprogramm mit Zeitplan, auditierten Bereichen und Personen etc. (Näheres zum Inhalt des Auditprogramms siehe [Formblatt Auditprogramm](#)). Die vom Audit betroffenen Bereiche und Verantwortlichen werden vom Koordinator für Energie- und Umweltmanagement mit ca. vier Wochen Vorlauf über Zeitpunkt, Dauer und Inhalte des Audits informiert.
- (4) Die Erstellung und Anpassung der für das interne Audit notwendigen Arbeitshilfen (siehe [Formblatt Checkliste Internes Audit](#)) erfolgt durch die Auditleitung in Zusammenarbeit mit den Auditoren. Bei Bedarf sind weitere Fachleute der FU einzubinden.
- (5) Die Auditleitung wird bei der Vorbereitung und Durchführung des Umweltaudits durch den Koordinator für Energie- und Umweltmanagement unterstützt.

Bei der Durchführung der Umweltbetriebsprüfung (internes Audit) sind folgende Grundfragen zu beachten:

- Werden die relevanten rechtlichen Vorgaben eingehalten?
- Ist das bestehende Umweltmanagementsystem zur Bewältigung der umweltorientierten Aufgaben geeignet? Sind Systemverbesserungen (z.B. Vereinfachungen) möglich?
- Sind die Sachinhalte verbindlich angeordnet?



- Sind die Vorgaben den Betroffenen bekannt? Liegen die jeweils gültigen und notwendigen Dokumente vor? Sind alle Personen mit umweltrelevanten Aufgaben ausreichend geschult?
- Werden die Vorgaben beachtet (Einhaltung von Abläufen der Umweltpolitik und des Umweltprogramms, Umsetzen von Maßnahmen früherer Audits, Führen von Aufzeichnungen u.a.)?
- Werden die Tätigkeiten im Hinblick auf die Erfüllung vorgegebener Umweltziele effektiv durchgeführt?
- Werden die zur Bewertung der betrieblichen Umweltsituation notwendigen Daten vom Managementsystem bereitgestellt und sind sie für die Entwicklung von Umweltentlastungsmaßnahmen geeignet?

Als Grundlage für interne Audits gelten für die Auditoren und die Betroffenen die sogenannten Referenzdokumente, das Umwelthandbuch samt den mitgeltenden Unterlagen sowie die einschlägigen und umweltrelevanten Rechtsvorschriften und Normen.

In den Referenzdokumenten sind Forderungen festgelegt, deren Umsetzung bzw. Erfüllung im Zuge des Audits hinterfragt und in Form von Nachweisen und durch Protokollierung in den Checklisten dokumentiert wird. Nachweise werden gesammelt durch:

- Gespräche und Befragungen,
- Prüfung von Unterlagen durch Einsichtnahme in Akten bzw. Aufzeichnungen und
- Beobachtung von Tätigkeiten und Bedingungen / Zuständen in den betreffenden Bereichen

Die Befragungen und Gespräche finden vorzugsweise vor Ort in den entsprechenden Bereichen statt, in denen auch zusätzlich zu prüfende Dokumente griffbereit sind.

- (6) Innerhalb des Auditteams werden die gesammelten Nachweise durch die Auditleitung erörtert und Schlussfolgerungen gezogen. Fehler oder Nichtkonformitäten liegen vor, wenn durch Nachweise belegt werden kann, dass Vorgaben aus Referenzdokumenten oder Umweltaudit-Kriterien nicht eingehalten werden. Entscheidungen über Fehler, Nichtkonformitäten und gegebenenfalls daraus resultierenden Handlungsbedarf werden vom Auditteam in Zusammenarbeit mit den Betroffenen getroffen. Bei Widersprüchen und Informationslücken erfolgt eine nochmalige Prüfung.

Der Umweltmanagementbeauftragte wird unverzüglich von der Auditleitung informiert, wenn:

- kritische Feststellungen (z.B. Verstöße gegen umweltrechtliche Vorschriften) gemacht wurden und/oder
- die Ziele des Umweltaudits nicht erreicht werden.

- (7) Der Auditleiter erstellt einen abschließenden Auditbericht, in dem die Ergebnisse des Audits zusammenfassend dargestellt werden. Der Bericht, dem als Anlage auch die ausgefüllten Checklisten beigelegt werden, soll alle Feststellungen und Schlussfolgerungen



des Umweltaudits dokumentieren und die Notwendigkeit von gegebenenfalls erforderlichen Korrekturmaßnahmen belegen. (Näheres zum Inhalt siehe [Formblatt Auditbericht](#)). Der Bericht wird den Verantwortlichen der geprüften Bereiche, dem Koordinator für Energie- und Umweltmanagement, der AG Energie und Umwelt und dem Umweltteam zur Überprüfung der vorgeschlagenen Maßnahmen übergeben. Gegebenenfalls sind Änderungen durch die Auditleitung in den Bericht einzuarbeiten.

Die Auditleitung übergibt den fertiggestellten Umweltaudit-Bericht dem Umweltmanagementbeauftragten, dem Koordinator für Energie- und Umweltmanagement und den Verantwortlichen der geprüften Bereiche.

- (8) Der Umweltmanagementbeauftragte entscheidet abschließend über die Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen. Beschlossene Maßnahmen werden vom Koordinator für Energie- und Umweltmanagement in den [Formblättern Korrektur- und Vorbeugemaßnahmen](#) dokumentiert, mit den für die Umsetzung Verantwortlichen abgestimmt und vom Umweltmanagementbeauftragten in Kraft gesetzt.

7.1.3 Mitgeltende Unterlagen

- [Formblatt Auditprogramm](#)
- [Formblatt Checkliste Internes Audit](#)
- [Formblatt Auditbericht](#)
- [Formblättern Korrektur- und Vorbeugemaßnahmen](#)